



INFORMATIONSBLETT FÜR BAUWERBER

GERÄTEHÜTTE

(Eigenständiges Bauwerk nach § 18 Abs. 1a)

Ein Bauwerk ist ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist.

Eine Gerätehütte ist ein Gebäude. Ein Gebäude ist ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen, wobei alle statisch miteinander verbundenen Bauteile als ein Gebäude gelten.

Abwicklung des Bauverfahrens:

Grundsätzlich: Bewilligungspflicht gemäß § 14 Z.1 NÖ BauO 2014

Ausnahme: Bewilligungs-, anzeige- und meldefrei gemäß § 17 Z.8 NÖ BauO 2014
(betrifft die jeweils erste Gerätehütte einer Liegenschaft bzw. je Reihenhaus)

Bewilligungspflicht gemäß § 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014

Voraussetzung: überbaute Fläche von nicht mehr als 10 m², sowie eine Höhe von nicht mehr als 3 m

Benötigte Unterlagen:

§ 14 NÖ BauO 2014: gemäß §§ 18 und 19 NÖ BauO 2014

§ 14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BauO 2014:

- maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Abstände zu den Grundgrenzen, Abmessungen)
- Dimensionierung der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten
- Nachweis eines hierzu Befugten über die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten bzw. Standsicherheit (nur auf Verlangen der Baubehörde)
- Baubeschreibung (Konstruktion, Material, Fundamentierung, Dacheindeckung, Wände, Regenwasserableitung, etc.) in zweifacher Ausfertigung

Technische Anforderungen:

- Angaben der Dachentwässerung